

# **Satzung des Vereins RAUM DER KULTUREN NEUSS e.V.**

## **Präambel**

Mit dem „Raum der Kulturen“ als soziokulturelle Stätte, soll ein sichtbares Zeichen für ein gleichberechtigtes Zusammenleben und Zusammenwirken der Völker und Kulturen gesetzt werden.

Der Verein, „Raum der Kulturen Neuss e.V.“ ist ein Zusammenschluss von interkulturell tätigen Menschen, Vereinen und Einrichtungen in Neuss, insbesondere der Kulturvereine mit Migrationshintergrund.

Der Verein „Raum der Kulturen Neuss e.V.“ setzt sich für die gleichberechtigte Teilhabe von allen Menschen mit Migrationshintergrund in Neuss ein.

Der Verein „Raum der Kulturen Neuss e.V.“ ist unabhängig und arbeitet parteienübergreifend. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er setzt sich für die Gleichberechtigung der Menschen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein.

Grundprinzip der Arbeit ist Pluralität. Über Sachthemen soll möglichst im Konsens befunden werden.

Der Verein „Raum der Kulturen Neuss e.V.“ lehnt Rassismus, nationalen Chauvinismus, religiösen Fanatismus, jegliche Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, der sexuellen Orientierung, des Geschlechts, der körperlichen und geistigen Behinderung und jegliche Gewaltanwendung zur Lösung von Problemen strikt ab.

Die Grundsätze der UNO-Menschenrechtscharta werden bei der Arbeit des Vereins berücksichtigt.

## **§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Raum der Kulturen Neuss e.V.“

Im Folgenden „Verein“ genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuss und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.

(2) Ziele des Vereins sind es;

- a) das friedliche Zusammenleben der verschiedenen in Neuss vertretenen Kulturen, Völker und Ethnien zu fördern,
- b) den Kulturgruppen und Künstlern insbesondere mit Migrationshintergrund Möglichkeiten für

eine eigenständige Entwicklung zu geben, die hinführt zu einem gegenseitigen Lernen und

verstehen. Dies beinhaltet auch ein offenes aufeinander Zugehen der verschiedenen Kulturen untereinander,

- c) bei den deutschen Mitbürgern eine Offenheit gegenüber den verschiedenen Kulturen, um damit die Voraussetzung für ein vorurteilsfreies und gleichberechtigtes Miteinander in Neuss zu schaffen.

(3) Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sollen insbesondere sein:

- a) Die Kulturvereine und vereinsähnlichen Zusammenschlüsse mit Migrationshintergrund sollen nach allen Kräften unterstützt und gefördert werden. Dazu kann Beratung und Unterstützung bei der Suche nach Räumen, bei den Verhandlungen mit den für die Kulturvereine zuständigen Ämtern und Behörden geleistet werden,
- b) Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Seminare, Fachtagungen, Kolloquien und Workshops,
- c) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Einwanderungs- und Integrationspolitik,
- d) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 AO) sowie besonders förderwürdige Zwecke im Sinne der Anlage 7, § 10 b, Abs. 1 EStG.,
- e) Förderung schulischer und außerschulischer Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch geeignete Bildungsmaßnahmen wie Kurse und Seminare. Darüber hinaus wird der Verein Kultur- und Freizeitangebote durchführen mit dem Ziel der Begegnung der Menschen mit unterschiedlichen ethnischen und kulturellen Hintergründen zur Förderung ihrer gesellschaftlichen Integration,
- f) Der Verein bemüht sich um enge Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendeinrichtungen, Wohlfahrtsverbänden, gewerkschaftlichen und religiösen Einrichtungen, Volkshochschule und den zuständigen kommunalen Institutionen,
- g) Ein wesentliches Ziel des Vereins ist es, verschiedene Kulturen in der persönlichen Begegnung erfahrbar zu machen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er strebt die Gemeinnützigkeit an.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung und keine Beitragsrückerstattung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person sowie jede Interessengemeinschaft, Initiative und Verband werden, die die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet abschließend der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Jede natürliche Person über 18 Jahre hat eine Stimme. Jede gemeinnützig anerkannte juristische Person hat fünf Stimmen. Jedes andere Mitglied hat zwei Stimmen.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(5) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Beschlüsse der Organe verbindlich.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(7) Jede volljährige natürliche und juristische Person sowie jede/r Interessengemeinschaft, Initiative und Verband kann Fördermitglied werden. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein finanziell und/oder ideell unterstützen, ohne dabei aktiv werden zu müssen. Sie haben weder aktives noch passives Stimmrecht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod bei natürlichen Personen,
- durch Auflösung bei juristischen Personen,
- durch Auflösung bei Interessengemeinschaft, Initiative und Verband,
- durch Auflösung des Vereins,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit den Austritt erklären. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres.

(3) Bei Satzungsverstößen oder vereinschädigendem sowie unehrenhaftem Verhalten kann der Vorstand ein Mitglied von der Mitgliedschaft ausschließen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen vier Wochen an den Vorstand zu richten ist. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Der Ausschluss kann auch bei einem Beitragsrückstand von über einem halben Jahr nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand ausgesprochen werden. Eine Beschwerde gegen diesen Ausschluss ist nicht möglich.

## **§ 6 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch Benutzung der Vereinseinrichtung oder bei Teilnahme an einer Vereinsveranstaltung entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

(2) Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet dieses Mitglied.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen und Projekten, durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (MV);
- b) Vorstand (VS);
- c) Kassenprüfer (KP)
- d) Kuratorium (KT)
- e) Ausschüsse (AS)

(2) Die vorgenannten Vereinsorgane c) bis e) können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden muss.

## **§ 9 Mitgliederversammlung (MV)**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens ein Monat vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen. Die schriftliche Einladung darf hierbei auch über den elektronischen Postverkehr erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail – Adresse gerichtet war.

(3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist eine Woche vor der Versammlung auf elektronischem Wege bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den

Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Die stimmberechtigten juristischen Personen, Interessengemeinschaften, Initiativen und Verbände dürfen maximal mit drei Vertretern an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Diese müssen ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen Organisationen sein. Die schriftliche Berechtigung ihrer Organisation ist zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

(5) Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nicht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- c) die Wahl der Kassenprüfer,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- g) die Behandlung von Beschwerden wegen Ausschluss eines Mitglieds,
- h) die Auflösung des Vereins.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, einen stellvertretenden Versammlungsleiter. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt ein von der Mitgliederversammlung eingesetzter Protokollführer ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Vorbehaltlich anderer in der Satzung getroffenen Regelungen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (mindestens 51 %) anwesend ist. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so findet die Mitgliederversammlung vorbehaltlich anderer in der Satzung getroffenen Regelungen innerhalb von vier Wochen mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. In der Ladung ist auf die Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(10) Bei Wahlen sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei den Vorstandswahlen gelten die zwei nicht gewählten Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglied erwünscht wird.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung (AOMV)**

(1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. In der Ladung hat er den Grund darzulegen und die Verhandlungsthemen zu benennen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, sofern sie von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat nach Eingang des Ersuchens mit 14-tägiger Einladungsfrist einzuberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 11 Vorstand (VS)**

(1) Der Vorstand besteht aus 7 ordentlichen und 2 Ersatzmitgliedern. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder sind:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart,
- der Schriftführer und
- drei weitere Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Amtsinhaber mit einer einfachen Mehrheit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt das Ersatzmitglied mit den höchsten Stimmenanteilen für die Restdauer der Wahlperiode nach. Über die Neuverteilung der Aufgaben im Vorstand entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern. Diese sind:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart und
- der Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit, leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei seiner Abwesenheit und übernimmt Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem

anderen Organ zugewiesen sind. Der Schriftführer führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen und führt die Mitgliederverwaltung durch.

Der Kassenwart kassiert die Beiträge, leistet Zahlungen, führt die Buchhaltung und das Vereinskonto. Die weiteren Vorstandsmitglieder übernehmen Aufgaben, die durch die Geschäftsordnung zugewiesen werden. Weitere Einzelheiten regelt eine verfassende Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

(7) Sollten mindestens drei Vorstandsmitglieder oder mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zurücktreten, so ist der Vorstand verpflichtet, Neuwahlen anzuordnen.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Der Ersatz der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehen, wird durch die Ehrenamtlichkeit nicht ausgeschlossen.

## **§ 12 Kassenprüfer (KP)**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren.

(2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Die Prüfungen sollen jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

## **§ 13 Kuratorium (KT)**

(1) Der Vorstand beruft ein Kuratorium aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, der Politik und der Verwaltung. Über die Amtsdauer des Kuratoriums und seiner Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Aufgabe des Kuratoriums ist die Förderung des Vereinszwecks und die Beratung des Vorstandes.

## **§ 14 Ausschüsse (AS)**

(1) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die sich intensiv mit speziellen Themen beschäftigen und hierzu in der Regel eine Beschlussfassung vorbereiten und dem Vorstand berichten.

(2) Jeder Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern. Die Ausschussvorsitzenden bereiten die Sitzungen vor, berufen sie ein und leiten sie.



(3) Die Anzahl der Mitglieder ist von Ausschuss zu Ausschuss unterschiedlich und richtet sich nach dem zu erwartenden Arbeitsaufwand. Jedes Ausschussmitglied verfügt über eine Stimme.

(4) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(5) Ein Ausschuss kann zeitlich befristet oder dauerhaft eingerichtet sein. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 15 Satzungsänderung**

(1) Der Antrag kann vom Vorstand oder von stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies wünschen, gestellt werden. Ein solcher Antrag ist vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen. Satzungsänderungsvorschläge in alter und neuer Form müssen mit der Einladung vorher allen Mitgliedern zugesandt werden. Ist dies nicht der Fall, darf über diesbezügliche Anträge nicht abgestimmt werden.

(2) Für eine Satzungsänderung müssen mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Falls die Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung in ihrer ersten Versammlung nicht beschlussfähig ist, so gelten folgende Bestimmungen für die zweite Mitgliederversammlung. In der zweiten Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung ist mindestens eine 2/3 Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Beschlussfähigkeit erforderlich und die Beschlüsse werden mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder durch schriftlichen Antrag von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich und ausführlich zu begründen.

(2) Die Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung ist beschlussfähig, sofern 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige juristische Person oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist. Im Zweifelsfalle gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
- (3) Die Satzung besteht aus 18 Paragraphen.

## **§ 18 Beschlussfassung**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Eintragung der in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung beim Amtsgericht Neuss vorzunehmen.
- (3) Alle in der Satzung verwendeten maskulinen Formen sind auch für feminine Formen anzuwenden, ohne dass eine separate Nennung dafür notwendig wird.

Die vorstehende Satzung wurde am 11.03.2015 in Neuss verabschiedet.

Die durch das Vereinsregistergericht Neuss gewünschten Umformulierungen und Ergänzungen zur Klarstellung der §§ 9 Ziffer 8 und 15 Ziffer 2 und 16 Ziffer 2 wurden am 04.06.2015 vorgenommen.

*Die durch das Finanzamt Neuss gewünschten Änderungen bzw. Ergänzungen zur Klarstellung des § 2 Ziffer 1 und 2 zur Erlangung der Gemeinnützigkeit werden hiermit bestätigt.*

*Neuss, den 8.September 2015*